

Die nachstehenden Bedingungen für alle von und durch uns geschlossenen Verträge. Abweichungen hiervon sind nur durch ausdrückliche Bestätigung möglich und bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung von ECO Trading & Service

1) Allgemeines

- Alle Angebote der „ECO“ sind freibleibend und unverbindlich, Verträge kommen ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung der „ECO“ zustande.
- mündliche Abreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden
- ist der Käufer mit Verbindlichkeiten im Rückstand, kann „ECO“ die Lieferung verweigern. Dies gilt auch bei Verbindlichkeiten aus vorgehenden Geschäften.
- Sollte eine der nachstehenden Bedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2) Lieferungen

- für den Umfang der Lieferungen ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung von „ECO“ maßgebend.
- Wird die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so setzt ein Lieferverzug erst ein, nachdem eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde,
- die Gefahren des Transportes ab Lieferstelle gehen, auch bei frachtfreier Lieferung zu Lasten des Käufers. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen, Verlust, Bruch oder jedwede Veränderung an der Ware oder Verpackung.

3) Eigentumsvorbehalt

- bei der weiteren Verwendung der gekauften Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten, die in jedem Falle vom Verkauf ausgeschlossen sind
- die gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der „ECO“.
- bei Schecks und/oder Wechseln gilt die Zahlung erst nach deren vollständiger Einlösung als erfolgt,
- der Käufer ist berechtigt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsvorgang zu verfügen,
- der Käufer nimmt die Ware in handelsübliche Verwahrung, bei Beschädigung, Verlust oder Verderb der Ware haftet in jedem Fall der Käufer,
- die bei einem Weiterverkauf an Dritte entstehenden Forderungen werden schon beim Abschluss eines Kaufvertrages an die „ECO“ abgetreten. Dies gilt auch für Forderungen, die aus Ver- oder Bearbeitung der Ware entstehen oder entstanden sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Forderungen.
- Verpfändung, Sicherungsübereignung, etc. sind ausgeschlossen,
- etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Ware durch Dritte sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen

4) Gewährleistung

- der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach dem Empfang zu untersuchen,
- etwaige Mängel müssen vom Käufer innerhalb von 3 Tagen schriftlich der „ECO“ angezeigt werden,
- beim Verkauf von neuen Containern haftet „ECO“ für Mängel,

- Zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wie folgt:
- alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten, vom Tage des Gefahrenübergangs nachgerechnet, nachweisbar infolge eines, vor dem Gefahrenübergangs liegenden Ereignisses, besonders wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhaften oder ungeeigneten Materials oder mangelhafter Verarbeitung unbrauchbar werden, sind von der „ECO“ kostenlos nachzubessern oder neu zu liefern
- diese Mängel sind unverzüglich, detailliert, in Schriftform anzuzeigen.
- Gewährleistungsverpflichtungen werden ausschließlich in einem Betrieb nach Wahl der „ECO“ erfüllt, die Kosten für den Transport der Ware in diesen Betrieb trägt der Käufer,
- für die Beseitigung eventueller Mängel hat der Käufer der „ECO“ einen angemessenen Zeitraum zu gewähren,
- lässt die „ECO“ eine angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mängel zu beheben oder wird die Nachbesserung verweigert oder ist sie unmöglich, kann der Käufer eine Herabsetzung des Kaufpreises oder einen Rücktritt vom Kaufvertrages verlangen.
- Das Recht des Käufers auf Mängelrüge verjährt in jedem Fall nach 6 Monaten, vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gerechnet

5) Zahlung, Steuer, Zölle, etc.

- die Rechnungen der „ECO“ sind, soweit nichts anders vereinbart wurde, prompt nach Rechnungsdatum fällig, jeweils rein netto Kasse.
- bei Zahlungsverzug und/oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist „ECO“ befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für Lieferungen zu verlangen. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte

6) Höhere Gewalt

- Im Falle „Höherer Gewalt“, als solche gelten Umstände und Geschehen, die, auch mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, suspendieren die Vertragsverpflichtungen beider Parteien für die Dauer der Ereignisse
- Sollten sich die Verzögerungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ausdehnen, sind beide Vertragsparteien, für den Teil des offenen Leistungsumfangs, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bestehen dann nicht

7) Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Hamburg,
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, nach Wahl der „ECO“, Hamburg oder der Geschäftssitz des Käufers.
- auf alle, gemäß unserer Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.